



EINBEZIEHUNGSSATZUNG

„KALBELWEG“

STADTTEIL HEROLDINGEN

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Die Grenzen des Satzungsgebiets für die Einbeziehungssatzung ergeben sich aus der Planzeichnung

Bestandteile der Einbeziehungssatzung sind:

- A PLANZEICHNUNG
- B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- C VERFAHRENSVERMERKE

beigefügt:

- D BEGRÜNDUNG
- E UMWELTBERICHT
- F FFH-VA

(=Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsabschätzung)

Entwurf vom 16.04.2026

Verfasser:

PLANUNGSBÜRO GODTS

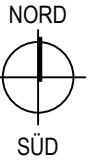


Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

A	PLANZEICHNUNG DER EINBEZIEHUNGSSATZUNG (M 1:1000)	4
B	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	5
1	Präambel.....	5
1.1	Rechtsgrundlagen	5
1.2	Geltungsbereich	5
1.3	Zulässigkeit von Vorhaben	5
1.4	In-Kraft-Treten	5
2	Planungsrechtliche Festsetzungen	5
2.1	Maß der baulichen Nutzung	5
2.2	Überbaubare Grundstücksfläche	6
2.3	Geländeänderungen	6
2.4	Abstandsflächen.....	6
3	Örtliche Bauvorschriften.....	6
4	Naturschutzrechtlicher Ausgleich / Grünordnung (siehe Planzeichnung).....	7
4.1	Ausgleichsfläche	7
4.2	Grünordnung	8
4.3	Artenliste	8
5	Hinweise	9
5.1	Immissionen	9
5.2	Altlasten.....	9
5.3	Bodenschutz	9
5.4	Denkmalschutz.....	9
5.5	Belange des Brandschutzes	10
5.6	Wasserwirtschaftliche Belange	10
5.7	Versorgungsleitungen	11
5.8	Grünordnung	11
C	VERFAHRENSVERMERKE	12
1	Aufstellungsbeschluss	12
2	Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	12
3	Satzungsbeschluss.....	12
4	Aufgestellt / Ausgefertigt.....	12
5	In-Kraft-Treten.....	12
D	BEGRÜNDUNG	13
1	Anlass und städtebauliche Zielsetzung.....	13
2	Wahl des Verfahrens	13
3	Planungsrechtliche Situation.....	14
4	Planungsrechtliche Festsetzungen	14
4.1	Maß der baulichen Nutzung	14
4.2	überbaubare Grundstücksflächen	14
4.3	Abstandsflächen.....	14
4.4	Naturschutzrechtlicher Ausgleich.....	14
5	Örtliche Bauvorschriften.....	15
6	Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	15
7	Landschaft und Grünordnung	15
8	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	15
8.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	15
8.2	Ausgleichsmaßnahme.....	16
9	Lageplan: Bestand (M 1:1000).....	17
10	Lageplan: Eingriffsermittlung (M 1:1000).....	18





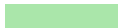


E	UMWELTBERICHT	19
1	Allgemeines	19
2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	19
3	Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	19
4	Schutzgebiete/-ausweisungen	19
5	Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen.....	20
5.1	Schutzgut Mensch.....	20
5.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	20
5.3	Schutzgut Boden.....	20
5.4	Schutzgut Wasser	20
5.5	Schutzgut Klima und Luft	20
5.6	Schutzgut Landschaft.....	20
5.7	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	21
6	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ...	21
7	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	21
7.1	Vermeidung und Minderung	21
7.2	Ausgleich.....	21
8	Aussagen zur Umweltverträglichkeit und zum Monitoring	21
8.1	Umweltverträglichkeit des Vorhabens.....	21
8.2	Maßnahmen zur Überwachung	21
9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	21

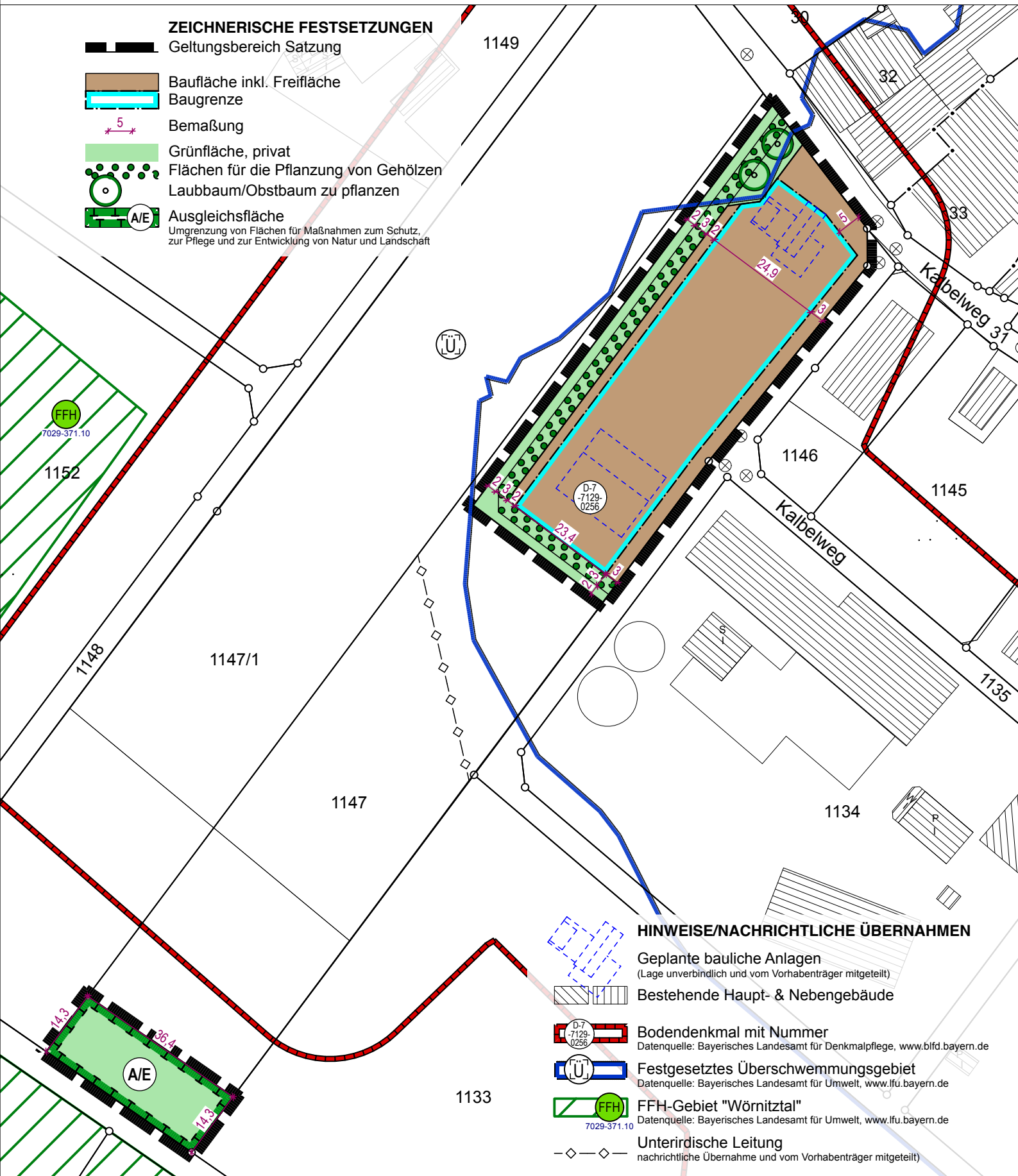


A PLANZEICHNUNG DER EINBEZIEHUNGSSATZUNG (M 1:1000)

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 11/2025; Abbildungssystem: UTM32N

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

-  Geltungsbereich Satzung
-  Baufläche inkl. Freifläche
-  Baugrenze
-  Bemaßung
-  Grünfläche, privat
-  Flächen für die Pflanzung von Gehölzen
Laubbaum/Obstbaum zu pflanzen
-  Ausgleichsfläche
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



HINWEISE/NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

-  Geplante bauliche Anlagen
(Lage unverbindlich und vom Vorhabenträger mitgeteilt)
-  Bestehende Haupt- & Nebengebäude
-  Bodendenkmal mit Nummer
Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, www.blfd.bayern.de
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de
-  FFH-Gebiet "Wörnitztal"
Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de
-  Unterirdische Leitung
nachrichtliche Übernahme und vom Vorhabenträger mitgeteilt)

B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Präambel

Die Stadt Harburg, Landkreis Donau-Ries erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (**GO**, i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zul. geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637)) und gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (**BauGB**, i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)) sowie Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (**BayBO**, i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zul. geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 657), durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 667) und durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 699)) die **Einbeziehungssatzung „Kalbelweg“ Heroldingen**.

1.1 Rechtsgrundlagen

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (**BauNVO**, i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)).

Des Weiteren gelten nachfolgende Rechtsgrundlagen, sofern die nachfolgenden Festsetzungen oder die kommunalen Satzungen nichts anderes bestimmen.

- a) Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Planzeichenverordnung (PlanZV)
- c) Bayerische Bauordnung (BayBO)

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 1147 Gemarkung Heroldingen. Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den aus der beigefügten Planzeichnung ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

1.3 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 29 BauGB nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der nachstehenden Festsetzungen mit zugehöriger Planzeichnung.

1.4 In-Kraft-Treten

Diese Einbeziehungssatzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Maß der baulichen Nutzung

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf zwei beschränkt.

Die maximale Wandhöhe, gemessen an der traufseitigen Außenkante der Außenwand als Abstand zwischen dem unteren Bezugspunkt (siehe Absatz „Höhenlage“) und dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand (= oberer Bezugspunkt) darf höchstens 6,60 m betragen.

Die maximale Firsthöhe, gemessen vom unteren Bezugspunkt bis zum höchsten Punkt der äußeren Dachhaut darf höchstens 11,0 m betragen.

Höhenlage:

Die Oberkante des EG-RFB (Erdgeschoss-Rohfußboden) ist der untere Bezugspunkt und muss mindestens 25 cm über dem Wasserspiegel des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen, darf jedoch am höchsten natürlichen Geländepunkt am Gebäude 70 cm über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten.

2.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Gebäude sowie sonstige Flächeninanspruchnahmen (z.B. für Terrassen oder Zuwegungen) sind nur innerhalb der dargestellten Baugrenze zugelassen.

2.3 Geländeänderungen

Geländeänderungen sind nur zulässig, wenn dies zur Anpassung der Gebäude an das Gelände, Erschließung des Bauplatzes (Hauseingang, Zufahrt), Herstellung von Terrassen und zur Herstellung von Stellplätzen notwendig ist.
Geländeänderungen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind unzulässig.

2.4 Abstandsflächen

Bei der Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften nach Art. 6 der BayBO.

3 Örtliche Bauvorschriften

Als Dachform für Hauptgebäude sind Satteldächer, asymmetrische Satteldächer, Pultdächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von 15° bis 50° zulässig. Hauptgebäude dürfen bis zu einem Umfang von höchstens 20 v.H. der durch das Hauptgebäude überbauten Grundfläche auch als Flachdach ausgebildet werden.

Als Dachform für Nebengebäude wie z.B. Garagen, Carports, etc. sind Satteldächer, Walmdächer, Flachdächer, versetzte Pultdächer und Pultdächer zulässig.

Der max. Dachüberstand beträgt an der Traufe 0,6 m zuzüglich Dachrinne, am Ortgang 0,6 m. Ein Vordach mit einer maximalen Tiefe von 2 m ist erlaubt.

Dacheindeckungen sind in ziegelroten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Tönen zulässig. Reflektierende Materialien sind unzulässig.

Für untergeordnete Bauteile wie z.B. Hauseingangs- und Terrassenüberdachungen, erdgeschossige Anbauten wie Wintergärten, Erker, etc. werden keine Festsetzungen zu Dachformen und Materialien getroffen.

Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie sind nur zugelassen, wenn diese parallel zur Dachfläche oder Wandfläche angebracht werden.

Einfriedungen sind nur im Bereich der dargestellten Baufläche und bis maximal 1,5 m über Oberkante des geplanten Geländes zulässig.

4 Naturschutzrechtlicher Ausgleich / Grünordnung (siehe Planzeichnung)

4.1 Ausgleichsfläche

Die Ausgleichsfläche für den entstandenen Eingriff wird in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 1147 Gemarkung Heroldingen erbracht. Die Fläche ist in der Planzeichnung dargestellt.

Die Ausgleichsfläche ist dieser Einbeziehungssatzung gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

Ausgangszustand			Prognosezustand ¹⁾			Aufwertung Wertpunkte	Fläche (m ²)	Aufwertung gesamt ²⁾
Kurzbezeichnung	Code	Wert	Kurzbezeichnung	Code	Wert			
mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	G211	6	Artenreiches Extensivgrünland	G214	12	6	519,4	3.116
Summe								3.116

¹⁾ nach 25 Jahren Entwicklungszeit

²⁾ =Kompensationsfläche in m² x Aufwertung

Folgende Maßnahmen sind auf der Fläche festgelegt:

Herstellungsmaßnahmen

- sofortiger Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel jeglicher Art
- Vorbereitung für Einsaat im Form von Bearbeitung mit Egge, Kreiselegge o.ä. zur Herstellung einer feinkrümeligen Bodenstruktur
- im Boden vorhandenes Samendepot aufkeimen lassen (ca. 2 Wochen), Bodenbearbeitung wiederholen und möglichst feinkrümeliges Saatbett herstellen
 - anschließend Einsaat der Fläche im Herbst, alternativ Frühjahr, mit einer geeigneten autochthonen/einheimischen Saatgutmischung der Herkunftsregion 11 „Südwestdeutsches Bergland“ für frische Wiesenstandorte (Kräuteranteil mind. 30%)
 - alternativ Mahdgutübertragung (oder sonstiges autochthones Beerntungsverfahren) von einer geeigneten Spenderfläche aus der Umgebung im Sommer sowie ein weiteres Mal im Herbst; die Fläche ist zuvor abzustimmen mit der Unteren Naturschutzbehörde
- Hitze und Trockenphasen von mehr als einer Woche sind unbedingt zu vermeiden, andernfalls ist aktiv zu bewässern

Pflegemaßnahmen

- im ersten Jahr nach Mahdgutübertragung/Ansaat ist ein Schröpfschnitt Ende April /Anfang Mai durchzuführen (15 bis 20 cm über dem Boden), um unerwünschte Arten zu unterdrücken und eingesäten Arten die Etablierung zu erleichtern
- weitergehende Pflege ab dem Folgejahr über eine 2-schürige Mahd (erster Schnitt ab 15.06., zweiter Schnitt ab September) mit Mahdgutabtransport
- das Wenden des Mahdgutes ist zulässig
- ist festzustellen, dass raschwüchsige, hohe Gräser oder andere dominante Arten den gewünschten Pflanzenbestand in der darauffolgenden Vegetationsperiode nach der Ansaat dominieren, so ist der Ansaat- oder Übertragungsvorgang im Spätsommer/Herbst (bei rechtzeitiger Feststellung/Erkennung auch schon im Frühjahr) nach Möglichkeit zu wiederholen

Die Fläche darf nicht eingefriedet und nicht zu Lagerzwecken oder als Pferchfläche genutzt werden.

Mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist unmittelbar nach Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung, spätestens jedoch zwei Jahre nach Aushub der Baugrube zu beginnen. Die Ausgleichsfläche ist grundbuchrechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger (vgl. § 15 Abs. 4 BNatSchG).

4.2 Grünordnung

Die Pflanzung der Bäume und Sträucher hat gemäß Darstellung in der Planzeichnung in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder spätestens zwei Jahre nach Aushub der Baugrube zu erfolgen. Ausfälle sind innerhalb eines Jahres gleichartig und gleichwertig durch Nachpflanzung zu ersetzen.

Für das Baugenehmigungsverfahren ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit den überschlägig ermittelten Kosten vorzulegen.

4.3 Artenliste

Bäume 2. Ordnung

Mindestpflanzqualität: Hochstamm (H) Stammumfang (StU) mind. 8 - 10 cm, 2 x verpflanzt

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hain-Buche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide

sowie Obstbäume der nachfolgenden, regionaltypischen, bewährten Sorten

Apfelbäume:

Alkmene, Boskoop, Bohnapfel, Brettacher, Glockenapfel, Gravensteiner, Jakob Fischer, Kaiser Wilhelm, Kesseltaler Streifling, Roter Eiserapfel, Ontario

Birnenbäume:

Ulmer Butterbirne, Oberösterreichischer Mostbirne, Gräfin von Paris, Köstliche von Charneux, Kongressbirne, Conference, Bayerische Weinbirne, Sülibirne

Zwetschgen/Renekloden/Mirabellen/Pflaumen:

Späte Fränkische Hauszwetschge, Frühe Bühler Zwetschge, Ortenauer, Cacaks Schöne, Schönberger Zwetschge, Quillins Reneklude, Mirabelle von Nancy, Hermann, Königin Victoria

Kirschen:

Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Kassins Frühe Herzkirsche, Schattenmorelle, Ungarische Traubige, Ostheimer Weichsel

Quitten:

Konstantinopler, Wudonia, Portugiesische, Vranja, Riesenquitte von Lescova

weitere Arten/Sorten nur in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde

Sträucher

Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzt, 60 - 100cm hoch

<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa arvensis</i>	Feld-Rose
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

sowie heimisches Strauchbeerenobst

5 Hinweise

5.1 Immissionen

Bedingt durch die ländliche Lage und angrenzend gelegene landwirtschaftlich genutzte Flächen und Betriebe sind Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen zu erwarten. Diese für eine dörfliche Lage üblichen Immissionen sind von den Anliegern (Eigentümer oder Mieter) tags wie nachts zu dulden. Dies gilt auch für die Immissionen, die durch landwirtschaftlichen Fahrverkehr verursacht werden.

5.2 Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

5.3 Bodenschutz

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 6 f. BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 7 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 6 f. BBodSchV einzuhalten.

Beim Rückbau von temporär im Bauablauf genutzten Flächen ist auf die rückstandslose Trennung der mineralischen Schüttung vom gewachsenen Boden zu achten.

5.4 Denkmalschutz

Der Geltungsbereich liegt in der Nähe zum Bodendenkmal D-7-7129-0256 „Freilandstation des Mesolithikums, Siedlung des Jung- bis Endneolithikums, der Bronze-, Urnenfelder- und Latènezeit sowie der römischen Kaiserzeit, Körpergräber der Früh- und Mittelbronzezeit sowie der Latènezeit, Brandgräber der Urnenfelderzeit sowie der römischen Kaiserzeit“. Jegliche Bodeneingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG, die bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist (soweit nicht bereits geschehen).

5.5 Belange des Brandschutzes

Die Belange des Brandschutzes sind im Rahmen des Vorhabens genauer zu klären. Da das Grundstück am Ortsrand liegt, ist davon auszugehen, dass die Löschwasserversorgung über ein Hydrantennetz erfolgt. Der Löschwasserbedarf ist nach dem Arbeitsblatt W405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu ermitteln und sicherzustellen.

Auf die Bestimmungen des Art. 5 BayBO hinsichtlich des Brandschutzes wird besonders hingewiesen. Die Feuerwehrezufahrt ist für Fahrzeuge bis 16t Gesamtgewicht und ausreichende Rettungswege sind sicherzustellen. Die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu beachten.

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m betragen.

5.6 Wasserwirtschaftliche Belange

5.6.1 Grundwasser/Schichtenwasser

Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gebäude und Keller gegen Auftrieb/Durchfeuchtung zu sichern sind (z.B. wasserdichte Wanne, Auftriebssicherung, etc.). Es wird empfohlen, bei Öltanks eine Auftriebssicherung vorzunehmen. Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig.

5.6.2 Überschwemmungsgebiet / Hochwassergefahrenflächen

Teile des Plangebietes befinden sich im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wörnitz. Es handelt sich hierbei jedoch ausschließlich um festgesetzte Grünflächen und die Eingrünung. Gemäß schriftl. Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 29.10.2025 sind diesbezüglich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss/-stand bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ100) der Wörnitz zu befürchten.

Die bebaubare Fläche liegt im Bereich eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG (HQ extrem). Bei einem Extremereignis können im Planungsgebiet Wasserstände von bis zu 2,0 m auftreten. Im Überwiegenden Teil des Plangebietes sind jedoch geringere Wassertiefen von 0,0 m bis 1,0 m im Ereignisfall zu erwarten.

Eine über die Festsetzungen dieses Planes hinausreichende hochwasserangepasste Bauweise wird empfohlen.

Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserschutzfibel des Bundes). Entsprechende Vorkehrungen obliegen auch den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG).

5.6.3 Drainagen

Im Falle einer Beeinträchtigung bzw. Beseitigung von Drainagen (z.B. durch Anpflanzungen) ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen.

5.6.4 Niederschlagswasserbeseitigung

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation zu beseitigen. Insbesondere trifft dies zu für Niederschlagswasser bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen. Auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

5.6.5 Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen

Infolge von Starkniederschlägen kann wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen führen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann. Um eine Abflussbeschleunigung im Gewässer zu verhindern, sind ggf. entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorzusehen.

Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o. g. wild abfließendem Wasser sind ggf.

Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf. Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass o.g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

5.6.6 Grundwasser-Wärmepumpen / Erdwärmesondenanlage

Ob der Baugrund im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen geeignet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s ist von einem privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchzuführen. Entsprechend den Angaben im UmweltAtlas Bayern (Rubrik Rohstoffe und Geothermie) ist der Bau einer Erdwärmesondenanlage nach derzeitigem Kenntnisstand nicht möglich (hydrogeologisch und geologisch oder wasserwirtschaftlich kritisch).

5.7 Versorgungsleitungen

Innerhalb des Schutzstreifens von Versorgungsleitungen dürfen Baulichkeiten nicht erstellt, leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden, durch welche der Bestand oder der Betrieb der Versorgungsleitung beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Der Schutzabstand ist von der Bauherrschaft eigenverantwortlich und rechtzeitig beim jeweiligen Versorgungsträger zu erfragen.

Innerhalb der planzeichnerisch dargestellten Grünflächen dürfen Leitungen nur verlegt werden, wenn die Mindestschutzabstände zwischen Leitung und Bepflanzung eingehalten werden oder bei einer Unterschreitung der Mindestschutzabstände entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Bei bestehenden Leitungen muss bei der Durchführung von Baumpflanzungen darauf geachtet werden, dass Bäume in ausreichender Entfernung von den Leitungen der Versorgungsträger gepflanzt werden. Die Abstände sind bei den Versorgungsträgern zu erfragen. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Leitungen erforderlich.

5.8 Grünordnung

Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten.

C VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat Harburg hat gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung vom **16.04.2026** beschlossen, die Einbeziehungssatzung „Kalbelweg“ Heroldingen zu erlassen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Einbeziehungssatzung in der Fassung vom **16.04.2026** wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

3 Satzungsbeschluss

Der Stadtrat Harburg hat mit Beschluss vom die Einbeziehungssatzung „Kalbelweg“ Heroldingen in der Fassung vom **16.04.2026, zuletzt geändert am** gem. § 10 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Harburg, den

.....
Christoph Schmidt, 1. Bürgermeister (Siegel)

4 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Einbeziehungssatzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Stadtrates vom übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Harburg, den

.....
Christoph Schmidt, 1. Bürgermeister (Siegel)

5 In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen. Die Einbeziehungssatzung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Harburg zur Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Harburg, den

.....
Christoph Schmidt, 1. Bürgermeister (Siegel)

D BEGRÜNDUNG

1 Anlass und städtebauliche Zielsetzung

Für eine Teilfläche der Flurnummer 1147 Gemarkung Heroldingen wurde bei der Stadt ein Antrag für eine Bebauung mit einem Wohngebäude und Nebengebäuden gestellt. Die Fläche soll einer geordneten Nachverdichtung zugeführt werden. Die Bebauung soll dabei angrenzend zur bestehenden Bebauung errichtet werden. Sie setzt damit die bereits vorhandene Bebauung fort.

Eine Bebaubarkeit ist derzeit bauplanungsrechtlich im Bereich der vorgesehenen Bebauung nicht zulässig, da diese im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegt. Jedenfalls nicht privilegierte Bauvorhaben sind nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht genehmigungsfähig.

Die Stadt ist bereit, durch die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Bebauung zu schaffen.

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Stadtteils Heroldingen.

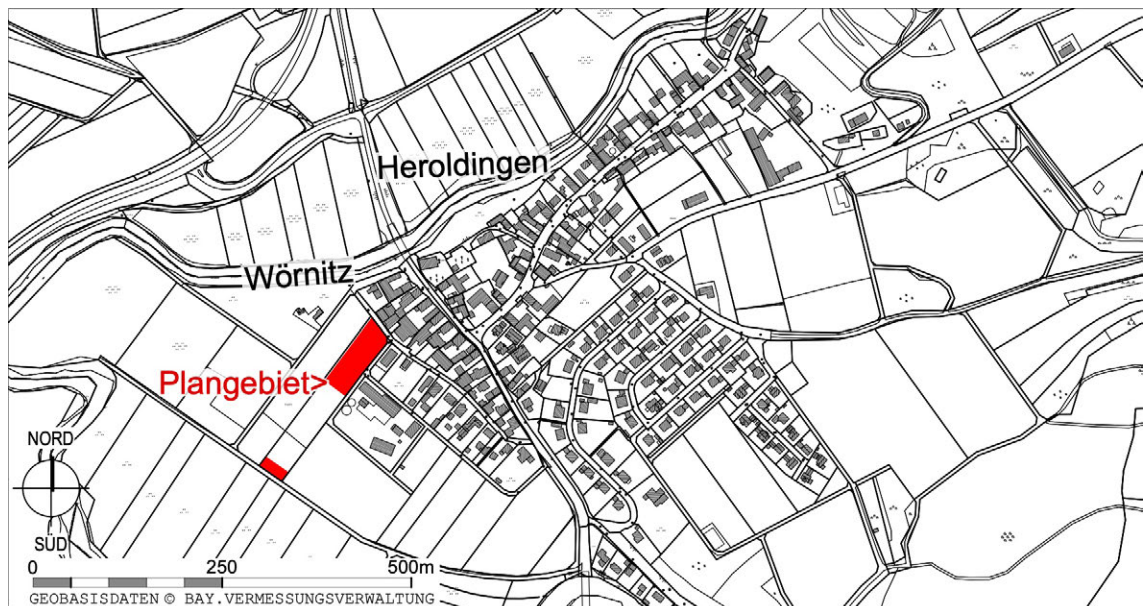


Abbildung 1: Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000, ALKIS, Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

2 Wahl des Verfahrens

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von Satzungen nach §34 Abs.4 und Abs. 5 BauGB sind erfüllt:

1. Die durch die Satzung einbezogene Fläche grenzt unmittelbar an die bestehende Bebauung und ist hierdurch mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.
2. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet, da lediglich eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung angestrebt wird.
3. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, da keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie keine Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen sind und die Fläche lediglich einer verträglichen Nachverdichtung zugeführt wird.

Entsprechend § 34 Abs. 6 BauGB wird die Einbeziehungssatzung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB durchgeführt.

3 Planungsrechtliche Situation

Der Flächennutzungsplan der Stadt Harburg stellt im betreffenden Bereich Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar, sodass die Planung nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt ist. Die städtebauliche Entwicklung und Ordnung werden hierdurch jedoch als nicht beeinträchtigt angesehen. Die Fläche soll im Zuge der nächsten Gesamtfortschreibung aufgenommen werden.

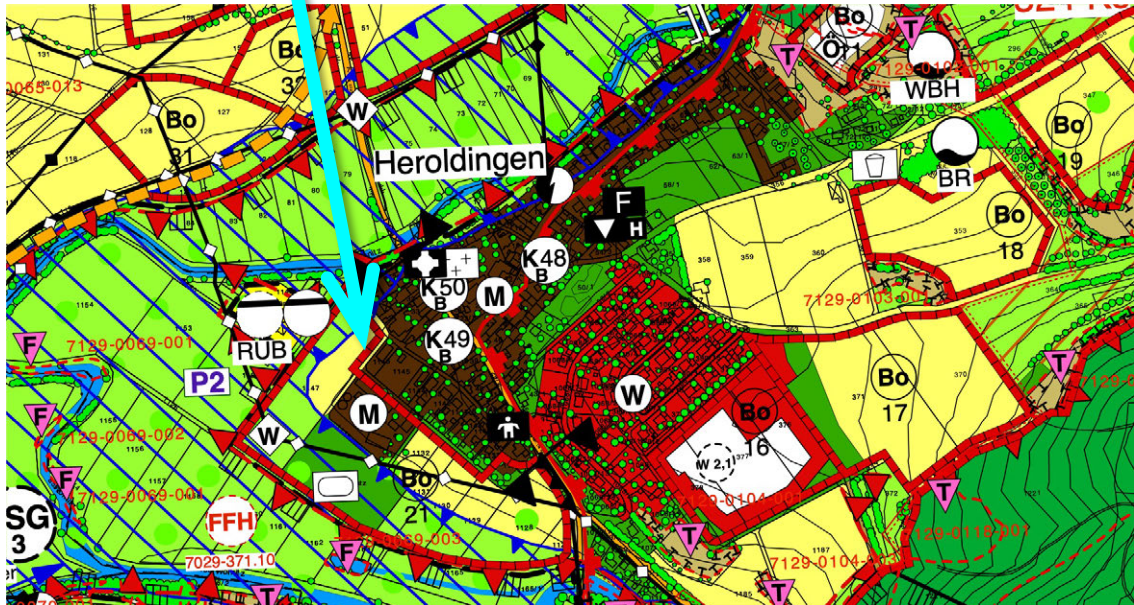


Abbildung 2: Ausschnitt Flächennutzungsplan, Maßstab 1:10.000

4 Planungsrechtliche Festsetzungen

Es werden lediglich einige grundlegende Festsetzungen, wie z.B. zum Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen und Abstandsflächen sowie naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Ansonsten werden Vorhaben nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt.

4.1 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung stellen eine orts- und landschaftsbildverträgliche Bebauung sicher.
Die Festsetzungen zur Höhe passen die künftige Bebauung den Geländeverhältnissen an.

4.2 überbaubare Grundstücksflächen

Städtebauliches Ziel ist es, den vorhandenen Charakter des Siedlungsgebildes zu bewahren. Dazu müssen sich neue Gebäude in die Umgebung einfügen.
Auf dem noch nicht überbauten Bereich soll die Ausdehnung der Baukörper und die Art der Nutzung auf eine ortstypische Dimension begrenzt werden. Eine Bebauung ist daher nur innerhalb der Baufläche zulässig.

4.3 Abstandsflächen

Die Geltung der Abstandsflächenvorschrift des Art. 6 BayBO wird angeordnet.

4.4 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen stellen einen Ausgleich des durch die Bebauung verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft sicher.

5 Örtliche Bauvorschriften

Die Gestaltung der neuen Gebäude wird nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt und orientiert sich an der Umgebung. Ein grundlegender Rahmen für die bauliche Gestaltung wird durch die wichtigsten örtlichen Bauvorschriften in den textlichen Festsetzungen geregelt. Dies soll eine verträgliche Einbindung des Bauvorhabens in den bestehenden Siedlungszusammenhang und im Landschaftsbild gewährleisten.

6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird über den angrenzend verlaufenden Kalbelweg erschlossen.

Die Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser, Abwasser etc.) wird vor Baubeginn im Rahmen einer Erschließungsvereinbarung gesichert.

Den Versorgungsträgern ist der Beginn der Bauarbeiten jeweils mindestens drei Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Notwendige Abstimmungen, Planungen und Genehmigungen sind bei den jeweiligen Versorgungsträgern vorab einzuholen, um keine Schäden durch Unkenntnis zu verursachen.

7 Landschaft und Grünordnung

Das Plangebiet wird die Ortslage abrunden. Das Schutzgut Landschaft / Ortsbild erfährt durch das Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung, da die Ansicht von Heroldingen in diesem Bereich bereits durch eine Bebauung geprägt ist. Zudem werden zur landschaftlichen Einbindung grünordnerische Maßnahmen festgelegt. Die Pflanzung der in der Planzeichnung dargestellten Gehölze wird mit standortgerechten, heimischen Arten durchgeführt. Dies trägt zu einer verträglichen Einbindung in Landschaft und Ortslage bei.

8 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch eine Einbeziehungssatzung entsteht eine rechtsbegründende Wirkung bzw. neues Baurecht, das der Abwägung nach § 1a BauGB zugänglich gemacht werden muss. Für den Bereich des Plangebietes, der gegenwärtig dem Außenbereich zugeordnet wird, ist die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach § 1a BauGB durchzuführen. Der betreffende Bereich wird mit Hilfe des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen aus dem Jahr 2021¹ bewertet.

8.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs basiert auf der Einstufung des zu bilanzierenden Bereichs nach den Biotop- und Nutzungstypen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), denen eine entsprechende Wertigkeit in Form von Wertpunkten zugewiesen wurde.

Der Beeinträchtigungsfaktor entspricht in der Regel der festgesetzten Grundflächenzahl. Da in einer Einbeziehungssatzung keine Grundflächenzahl festgesetzt wird, die in Ansatz gebracht werden kann, wird im vorliegenden Fall von einer durchschnittlichen Bebauung von 60 % der dargestellten Baufläche ausgegangen, sodass der Beeinträchtigungsfaktor 0,6 beträgt. Damit entspricht der Faktor der zu erwartenden, im ländlichen Raum üblichen Bebauungsdichte.

Der Planungsfaktor berücksichtigt die festgesetzten, planerischen Optimierungen durch Minderungsmaßnahmen am Ort des Eingriffs, wodurch eine Reduzierung des Beeinträchtigungsfaktors herbeigeführt werden kann. Dabei kann je Minderungsmaßnahme ein Abzug von 5% angesetzt werden. Flächen ohne (erneuten) Eingriff werden nicht bilanziert.

¹ BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden

Betroffener Biotop-/Nutzungstyp	Code	Wert	Beeinträchtigungsfaktor	Betroffene Fläche (m ²)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten ¹⁾
Acker	A11	2	0,6	2.597	3.116
Summe					3.116
Planungsfaktor	Begründung				Anrechnung
---	---				---
Summe (max. 20%)					0%
Ermittelter Kompensationsbedarf in Wertpunkten					3.116

¹⁾ =Fläche x Wert x Faktor der Beeinträchtigung

8.2 Ausgleichsmaßnahme

Die **Umsetzung** der Kompensationsmaßnahme erfolgt in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben auf einer Teilfläche von **Fl. Nr. 1147 Gemarkung Heroldingen**. Diese Ausgleichsmaßnahme wurde in der Einbeziehungssatzung festgesetzt und ist in der Planzeichnung dargestellt.

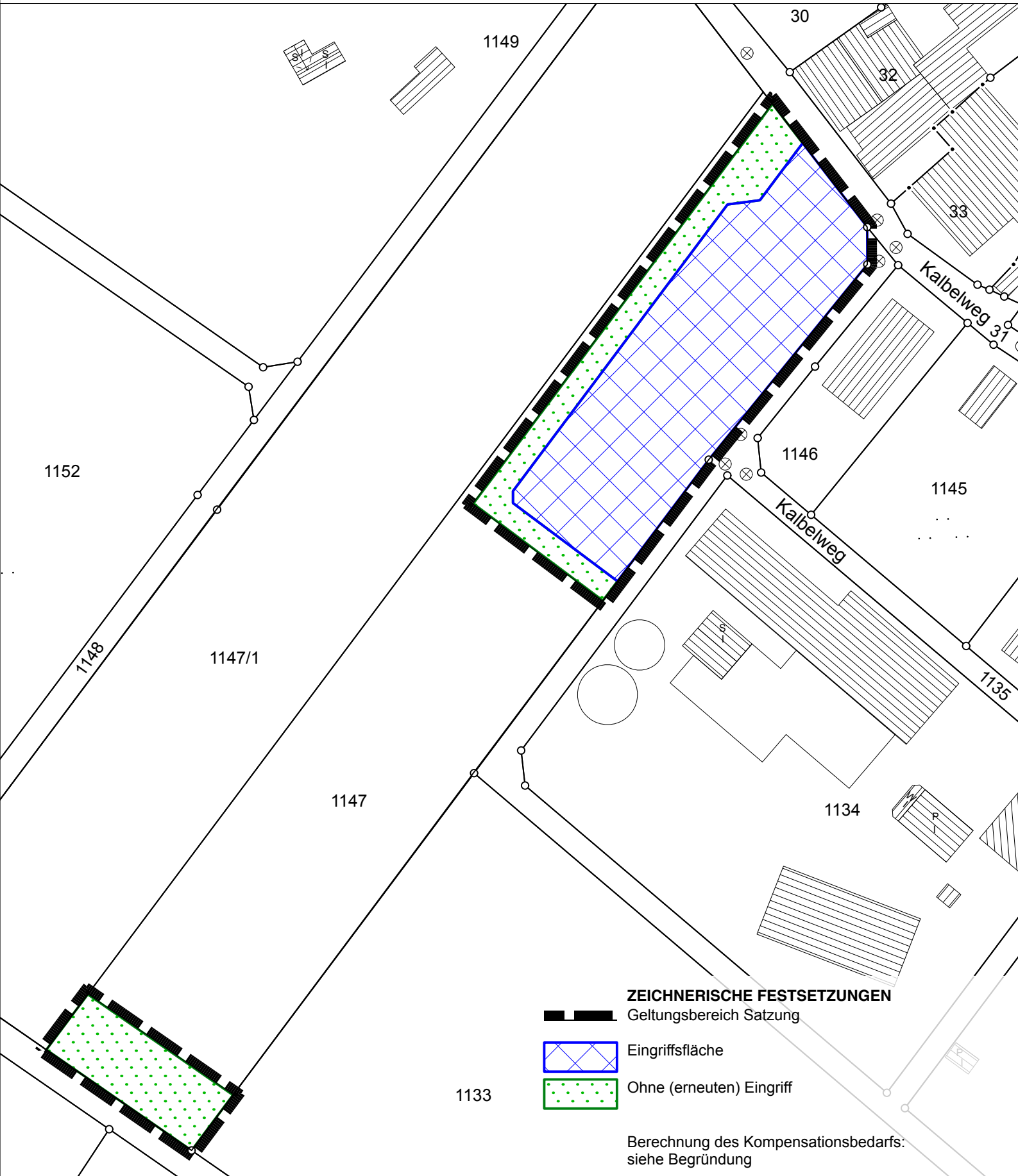
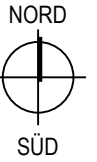
9 Lageplan: Bestandsbewertung (M 1:1000)

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 11/2025; Abbildungssystem: UTM32N



10 Lageplan: Eingriffsermittlung (M 1:1000)

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 11/2025; Abbildungssystem: UTM32N



- ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**
- Geltungsbereich Satzung
 - Eingriffsfläche
 - Ohne (erneuten) Eingriff

Berechnung des Kompensationsbedarfs:
siehe Begründung

E UMWELTBERICHT

1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Umweltbericht bildet gemäß §2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Die vorliegende Planung beabsichtigt die Einbeziehung vom Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, um eine Bebauung in diesem Bereich zu ermöglichen. Die Festsetzungen geben dabei einen Grundlegenden Rahmen zu Maß der baulichen Nutzung sowie zu den örtlichen Bauvorschriften vor, damit die neu hinzukommende Bebauung sich verträglich in das Orts- und Landschaftsbild einfügt. Grünordnerische Maßnahmen sorgen für eine landschaftliche Einbindung und eine möglichst umweltverträgliche Flächennutzung.

3 Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Folgende auf das Plangebiet zutreffende Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthält das Landesentwicklungsprogramm Bayern:

- 3.1
(G): Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.

(G): Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.
- 3.3 (Z): Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. [...]

Der Regionalplan der Region Augsburg enthält keine auf das Plangebiet zutreffenden Ziele und Grundsätze.

4 Schutzgebiete/-ausweisungen

Der Geltungsbereich liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wörnitz. Umliegend befinden sich zudem Flächen des FFH-Gebietes „Wörnitztal“. Des Weiteren erstreckt sich ein Bodendenkmal vollflächig über das Plangebiet.²

² Bayerische Staatsregierung: BayernAtlas, Zugriff am 18.02.2026

5 Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen

5.1 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch entfaltet der Planbereich keine besondere Relevanz, da er weder der Erholung noch anderweitig dem Leben oder Aufenthalt der Bewohner Heroldingens dient. Das Plangebiet befindet sich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche angrenzend zur bestehenden Bebauung. Eine Nachverdichtung lässt hier keine erheblichen Auswirkungen für dieses Schutzgut erkennen.

5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist nur marginal betroffen, da die überplante Fläche aufgrund der intensiven Nutzung keine besondere naturschutzfachliche Ausprägung aufweist. Aufgrund ihrer strukturarmen Ausprägung ist die Fläche weder als Nahrungsfläche noch als Fortpflanzungs- und Bruthabitat geeignet. Für Offenlandarten besteht im Geltungsbereich und dessen Umfeld aufgrund der Vorbelastungen durch Freileitungen und die umliegende Bebauung kein nennenswertes Lebensraumpotenzial. Ebenso besteht keine biotopvernetzende Funktion. Maßgeblich wertvolle Strukturen gehen durch die Bebauung nicht verloren, da nicht vorhanden. Vielmehr wird durch die Eingrünung und die Ausgleichsmaßnahme neues Habitatpotenzial geschaffen (bspw. für Gehölzbrüter). Es ergeben sich somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

5.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden erfährt kleinräumig eine Beeinträchtigung durch die Versiegelung bislang unverbaubarer Ackerflächen. In diesen Bereichen wird das Bodengefüge unwiderruflich zerstört und der Boden steht als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr zur Verfügung. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut jedoch von geringer Erheblichkeit.

5.4 Schutzgut Wasser

Durch die Versiegelung von Flächen kommt es sehr kleinräumig zu einer erhöhten Ableitung von Oberflächenwasser. Aufgrund der begrenzten Flächeninanspruchnahme sind jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erkennen. Anfallendes Niederschlagswasser kann zudem auf den unversiegelten Flächen weiterhin breitflächig versickern.

Teile des Geltungsbereichs befinden sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Wörnitz. Hier sind ausschließlich Grünflächen/-maßnahmen vorgesehen. Gemäß schriftl. Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 29.10.2025 sind diesbezüglich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss/-stand bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ100) der Wörnitz zu befürchten.

Für das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen im Hinblick auf die begrenzte Flächeninanspruchnahme und die wasserwirtschaftliche Einschätzung als gering einzustufen.

5.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft ist durch die Einbeziehungssatzung nicht über das bereits bestehende Maß hinaus betroffen, da das Plangebiet aufgrund seiner begrenzten Flächengröße nur eine untergeordnete Funktion wahrnimmt. Die mit der Einbeziehungssatzung einhergehende zusätzliche Versiegelung führt hier zu keinen zusätzlichen, erheblichen Auswirkungen.

5.6 Schutzgut Landschaft

Da die Ortsansicht in diesem Bereich bereits durch eine Bebauung geprägt ist und sich die geplanten Gebäude in ihrer Gestaltung und Lage verträglich einfügen müssen, wird durch die moderate Ergänzung der Bebauung keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes hervorgerufen. Die Eingrünung trägt zudem dazu bei, die Bebauung landschaftlich verträglich einzubinden.

5.7 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Der Geltungsbereich liegt vollflächig im Bereich eines verzeichneten Bodendenkmals. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist (soweit nicht bereits geschehen).

Wenn die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet werden, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

6 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung der Planung weiter intensiv bewirtschaftet gepflegt werden. Eine aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerte Strukturanreicherung und Aufwertung kann bei Beibehaltung der Nutzungsintensität weitgehend ausgeschlossen werden.

7 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Vermeidung und Minderung

- Durch die Planung im Zusammenhang mit bestehender Bebauung und Verkehrsverbindungen wird eine Zerschneidung von Lebensräumen möglichst vermieden
- Pflanzmaßnahmen gliedern den Baubereich, binden das Plangebiet landschaftlich ein und sorgen für eine Strukturanreicherung
- Unverschmutztes Wasser kann auf den unbefestigten Flächen breitflächig versickern

7.2 Ausgleich

Der Ausgleich erfolgt unweit des Eingriffs auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 1147 Gemarkung Heroldingen durch die Aufwertung von Intensivgrünland zu artenreichem Extensivgrünland. Die Maßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen beschrieben.

8 Aussagen zur Umweltverträglichkeit und zum Monitoring

8.1 Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Umweltverträglichkeit der Einbeziehungssatzung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben. Nachdem es sich hierbei um einen deutlich anthropogen überprägten Bereich handelt, ist die zu erwartende, moderate Inanspruchnahme von Flächen aus Sicht der Schutzgüter nur von geringer Erheblichkeit. Grundsätzliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung tragen ebenfalls zu einer Verträglichkeit der Planung bei. Der nicht kompensierbare Eingriff wird durch eine geeignete Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben nach Realisierung des Vorhabens keine Risiken für die Umwelt, die nicht abgrenzbar und beherrschbar sind.

8.2 Maßnahmen zur Überwachung

Es muss nach mehreren Jahren geprüft werden, ob die Pflanzmaßnahmen durchgeführt worden sind und die gepflanzten Gehölze gepflegt und erhalten werden. Weitere Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich.

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Beabsichtigt ist die Schaffung von Baurecht für eine Wohnbebauung sowie Nebengebäude. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Planung und den festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt von geringer Erheblichkeit. Eine Umweltverträglichkeit ist gegeben.



Formblatt zur Dokumentation der FFH- Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)

Wichtige Erläuterungen

Dieses Formblatt dient zur Dokumentation für die verfahrensführende Behörde, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich ist oder ob auf eine weitergehende Prüfung verzichtet werden kann.

Hat die verfahrensführende Behörde, z.B. in eindeutig gelagerten Fällen, ohnehin eine FFH-VP in Auftrag gegeben, kann auf die Ausfüllung dieses Formblatts verzichtet werden.

Im Rahmen einer FFH-VA ist in der Regel kein besonderer Detaillierungsgrad erforderlich. Für eine FFH-VA sind ausschließlich vorhandene Grundlagen (z.B. Standarddatenbogen, Schutzgebietsverordnung, Managementpläne, Biotopverbundplanung) heranzuziehen.

Es ist **überschlägig** zu klären, ob Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele **möglich** sind. Die FFH-VA führt zu der Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen entweder offensichtlich aufgrund der eindeutigen Sachlage auszuschließen sind und eine FFH-VP damit entfällt oder dass eine FFH-VP durchzuführen ist, weil erhebliche Beeinträchtigungen anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der FFH-VA sind auch Vorhaben einzuschätzen, die außerhalb bzw. in der Umgebung eines Natura 2000-Gebietes liegen. Die Verträglichkeit eines Projektes im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summationswirkung) ist zu berücksichtigen.

Die Klärung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen sowie die genaue Ermittlung von Art und Umfang von erheblichen Beeinträchtigungen ist ausschließlich Gegenstand der FFH-VP!

A Grundinformation			
Name des Projektes oder Plans	Einbeziehungssatzung „Kalbelweg“ Heroldingen		
Natura 2000-Gebiet	Nr. 7029-371.10	Name „Wörnitztal“	FFH oder/und FFH FFH
Kurze Beschreibung des Projektes oder Plans	Im Rahmen der o.g. Einbeziehungssatzung ist geplant eine Wohnbebauung sowie Nebengebäude zu errichten. Hierfür wird intensiv genutzter Acker in Anspruch genommen. In die Schutzgebietsflächen wird <u>nicht</u> eingegriffen. Aufgrund der Nähe zum Schutzgebiet ist dennoch eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung zu erstellen, um überschlägig zu prüfen, ob die Wirkungen der Planung zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen können.		
Vorliegende Unterlagen	Erhaltungsziele-Bogen (Stand 02/2016) zum FFH-Gebiet 7029-371 o.g. Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 16.04.2026		
Vorhabenträger (Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail)	Stadt Harburg Schloßstraße 1, 86655 Harburg		
Genehmigungsbehörde	Landratsamt Donau-Ries		
Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Donau-Ries		
B Durch das Vorhaben <i>betroffene</i> Schutzgüter gemäß Erhaltungsziel/Schutzzweck			
LRT/Arten	Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebsbedingt)	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	
zu prüfende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG):			
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> <u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> . Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend störungsfreier Gewässerzonen und der unverbauten, unbefestigten bzw. unerschlossenen Uferbereiche einschließlich der natürlichen bzw. naturnahen Verlandungszonen. Erhalt des charakteristischen Nährstoffhaushalts, des Gewässerchemismus und der hydrologischen Verhältnisse	keine	Der besagte Lebensraumtyp kommt im Geltungsbereich nicht vor bzw. wird nicht in Anspruch genommen. Es besteht daher keine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.	
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> <u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Wörnitz als Fluss der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> mit der sie	keine	Der besagte Lebensraumtyp kommt im Geltungsbereich nicht vor bzw. wird nicht in Anspruch genommen. Es besteht daher keine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.	

prägenden Gewässerqualität, Fließdynamik sowie der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen. Erhalt ggf. Wiederherstellung unverbauter Abschnitte		
6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) <u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) in ihren nutzungs- und pflegegeprägten und weitgehend gehölzfreien Ausbildungsformen und mit der sie prägenden lebensraumtypischen Nährstoffarmut	keine	Der besagte Lebensraumtyp kommt im Geltungsbereich nicht vor bzw. wird nicht in Anspruch genommen. Es besteht daher keine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe <u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in gehölzreicher Ausbildung mit dem sie prägenden Wasserhaushalt	keine	Der besagte Lebensraumtyp kommt im Geltungsbereich nicht vor bzw. wird nicht in Anspruch genommen. Es besteht daher keine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) <u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) in ihren nutzungsgeprägten und weitgehend gehölzfreien Ausbildungsformen mit den sie prägenden nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen frischen bis feuchten Standorten	keine	Der besagte Lebensraumtyp kommt im Geltungsbereich nicht vor bzw. wird nicht in Anspruch genommen. Es besteht daher keine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.
8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation <u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt der Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation. Erhalt ggf. Wiederherstellung der offenen, besonnten und nährstoffarmen Standorte. Erhalt ggf. Wiederherstellung von nicht durch Tritt und intensive Freizeitnutzung beeinträchtigten Bereichen	keine	Der besagte Lebensraumtyp kommt im Geltungsbereich nicht vor bzw. wird nicht in Anspruch genommen. Es besteht daher keine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.
9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) <u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Waldmeister-Buchenwälder (<i>Asperulo-Fagetum</i>) und der sie prägenden naturnahen Bestands- und Altersstruktur sowie lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung mit einem	keine	Der besagte Lebensraumtyp kommt im Geltungsbereich nicht vor bzw. wird nicht in Anspruch genommen. Es besteht daher keine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.

ausreichenden Angebot an Altholz, Totholz und Höhlenbäumen		
<p>91E0* Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)</p> <p><u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) mit einem naturnahen Wasserhaushalt sowie naturnaher Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung und einem ausreichenden Angebot an Altholz, Totholz und Höhlenbäumen und natürlicher Entwicklung auf extremen Standorten.</p>	keine	<p>Der besagte Lebensraumtyp kommt im Geltungsbereich nicht vor bzw. wird nicht in Anspruch genommen. Es besteht daher keine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.</p>
zu prüfende Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:		
<p>Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)</p> <p><u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Bachmuschel. Erhalt ggf. Wiederherstellung der naturnahen, gegen Nährstoffeinträge gepufferten, reich strukturierten Fließgewässer von Wörnitz und Nebenbächen einschließlich Ufervegetation und -gehölzen, in Abschnitten an denen sich keine Konflikte mit dem Wiesenbrüterschutz ergeben. Erhalt ausreichender Wirtsfischpopulationen von Döbel, Dreistachliger Stichling, Rotfeder, Kaulbarsch, Flussbarsch und Elritze. Wiederherstellung einer ausreichend guten Gewässerqualität mit geringen Nitratwerten in der Wörnitz und ihren Nebenbächen. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumansprüche in von ihr besiedelten Gewässerabschnitten.</p>	keine	<p>Ein Vorkommen der Bachmuschel ist nicht zu erwarten, da deren benötigte Lebensraumstrukturen nicht im Geltungsbereich oder dessen unmittelbaren Umfeld vorkommen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Biber (<i>Castor fiber</i>)</p> <p><u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers in der Wörnitz mit ihren Auenbereichen, ihren Nebenbächen mit deren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.</p>	keine	<p>Vorkommen des Bibers sind im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung nicht zu erwarten, da die im Erhaltungsziel beschriebenen, benötigten Lebensraumstrukturen dort nicht vorkommen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)</p> <p><u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bitterlings. Erhalt der Wörnitz mit ihren Altarmen und Altgewässern, mit weichgründigen,</p>	keine	<p>Ein Vorkommen des Bitterlings ist nicht zu erwarten, da dessen benötigte Lebensraumstrukturen nicht im Geltungsbereich oder dessen unmittelbaren Umfeld vorkommen. Eine Beeinträchtigung des</p>

<p>locker durchlüfteten Schlammböden und sandigem Untergrund. Wiederherstellung der vollständigen Durchgängigkeit des Gewässersystems. Wiederherstellung von Rahmenbedingungen, die zu weniger Sedimenteinträgen und Einleitungen sowie geringer Eutrophierung und Nährstoffbelastung führen. Erhalt von reproduzierenden Großmuschelbeständen. Wiederherstellung einer funktionierenden Bisam-Bekämpfung.</p>		<p>Erhaltungsziels kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>)</p> <p><u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Groppe in der Schwalb. Erhalt der klaren, unverbauten Fließgewässerabschnitte und Wiederherstellung derzeit weniger gut geeigneter Abschnitte zu Gewässerabschnitte nmit reich strukturiertem Gewässerbett, insbesondere steinig-kiesigem Sohlsubstrat, welches locker, unverschlammt und gut durchströmt ist. Wiederherstellung der vollständigen Durchgängigkeit von Schwalb und Wörnitz (durch Rückbau von Querverbauungen oder den Einbau von Fischtrepfen) und der natürlichen Fließdynamik.</p>	<p>keine</p>	<p>Ein Vorkommen der Groppe ist nicht zu erwarten, da deren benötigte Lebensraumstrukturen nicht im Geltungsbereich oder dessen unmittelbaren Umfeld vorkommen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)</p> <p><u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Rapfens. Erhalt ggf. Wiederherstellung der langen, natürlich frei fließenden, weitgehend unzerschnittenen Gewässerabschnitte mit ihren Altarmen und Altgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Gewässerdynamik von Umlagerungen und Geschiebetransport. Wiederherstellung von schnell überströmten Kiesbänken mit lockerem, unverfestigtem, steinig-kiesigem Sohlsubstrat als Laichhabitate.</p>	<p>keine</p>	<p>Ein Vorkommen des Rapfens ist nicht zu erwarten, da dessen benötigte Lebensraumstrukturen nicht im Geltungsbereich oder dessen unmittelbaren Umfeld vorkommen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)</p> <p><u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Schlammpeitzgers. Wiederherstellung der Wörnitz mit ihren Altarmen und Altgewässern, mit weichgründigen, locker durchlüfteten Schlammböden und sandigem Untergrund.</p>	<p>keine</p>	<p>Ein Vorkommen des Schlammpeitzgers ist nicht zu erwarten, da dessen benötigte Lebensraumstrukturen nicht im Geltungsbereich oder dessen unmittelbaren Umfeld vorkommen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)</p>	<p>keine</p>	<p>Ein Vorkommen des dunklen und des hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist nicht zu erwarten, da dessen benötigte</p>

<p>und</p> <p>Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)</p> <p><u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen. Erhalt von Feuchtbiotopen und Hochstaudenfluren. Erhalt von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen. Erhalt der Vernetzungsstrukturen und Trittsteinbiotop, wie Bachläufe, Säume und Gräben</p>		<p>Lebensraumstrukturen nicht im Geltungsbereich oder dessen unmittelbaren Umfeld vorkommen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Skabiosen-Scheckenfalterbläuling (<i>Euphydryas aurinia</i>)</p> <p><u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Skabiosen-Scheckenfalters. Erhalt nährstoffarmer offener Feucht- und Trockenbiotop in nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen.</p>	keine	<p>Ein Vorkommen des Skabiosen-Scheckenfalters ist nicht zu erwarten, da dessen benötigte Lebensraumstrukturen nicht im Geltungsbereich oder dessen unmittelbaren Umfeld vorkommen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Vogel-Azurjungfer (<i>Coenagrion ornatum</i>)</p> <p><u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Vogel-Azurjungfer. Erhalt der für die Fortpflanzung geeigneten Fließgewässer. Erhalt der Wasserqualität und der Vegetationsstruktur ihrer Habitate. Erhalt der besonnten, gegen Nährstoffeinträge gepufferten Gräben mit einer die Vorkommen schonenden Gewässerunterhaltung. Erhalt ggf. Wiederherstellung des angrenzenden extensiv genutzten Grünlands und kleinflächiger Brachen</p>	keine	<p>Ein Vorkommen der Vogel-Azurjungfer ist nicht zu erwarten, da deren benötigte Lebensraumstrukturen nicht im Geltungsbereich oder dessen unmittelbaren Umfeld vorkommen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)</p> <p><u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Kammolchs. Erhalt für die Fortpflanzung geeigneter Gewässer. Erhalt des Strukturreichtums, insbesondere der Unterwasservegetation von Kammolchgewässern, auch im zugehörigen Landlebensraum.</p>	keine	<p>Ein Vorkommen des Kammolchs ist nicht zu erwarten, da dessen benötigte Lebensraumstrukturen nicht im Geltungsbereich oder dessen unmittelbaren Umfeld vorkommen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>

C Summationswirkung			
Ist das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, die für die Erhaltungsziel/Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes offensichtlich oder möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen?			
LRT/Arten	Projekt/Plan	Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebs-bedingt)	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen
	Es sind keine anderen Projekte bekannt mit denen eine Kumulationswirkung möglich wäre.	Es sind keine anderen projektbezogenen Wirkungen bekannt, die mit anderen Projekten eine Kumulationswirkung entfalten könnten.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen anzunehmen.
D Ergebnis			
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-VA sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen			
<input checked="" type="checkbox"/> ja		Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich	
<input type="checkbox"/> nein		FFH-VP erforderlich	
<input type="checkbox"/> Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-VA konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel		FFH-VP erforderlich	
Die FFH-VA wurde durchgeführt			
am 16.04.2026		von Planungsbüro Godts Römerstraße 6 73467 Kirchheim am Ries Tel.: 07362/ 920 517 E-Mail: info@godts.de B. Sc. Beate Reimlinger-Herz	
Unterschrift			
Die FFH-VA wurde an die uNB zur Eingabe in die VA/VP-Datenbank weitergegeben			
am		von	
Unterschrift			